

**Information über  
Bewilligungen für Satellitenfunkanlagen  
und die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten und  
-netzen mittels Satellitenfunkanlagen**

**1. GESETZLICHE GRUNDLAGE**

Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) veröffentlicht am 19. August 2003 in BGBl. I Nr. 70/2003, in der geltenden Fassung.

**2. BEWILLIGUNGEN**

**2.1 Einfuhr, Vertrieb und Besitz**

Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Satellitenfunkanlagen sind grundsätzlich bewilligungsfrei.

**2.2 Errichtung und Betrieb**

**2.2.1 Individuelle Bewilligung**

Für die Errichtung und den Betrieb einer Satellitenfunkanlage ist eine individuelle Bewilligung erforderlich, wenn sie in einem der nachfolgend genannten Sende-Frequenzbereiche arbeitet und die technischen oder betrieblichen Merkmale für eine im betreffenden Frequenzbereich unter Umständen geltende generelle Bewilligung nicht erfüllt werden. Die technischen und betrieblichen Merkmale für derartige Satellitenfunkanlagen sind den jeweils genannten Funk-Schnittstellenbeschreibungen festgelegt.

Sende- frequenzbereich	Funk- Schnittstellen- beschreibung	Verwendungszweck
406,0 – 406,1 MHz	FSB-RU014	Notfunksender im Notalarmierungssystem COSPAS/SARSAT
5850 – 6425 MHz	FSB-RU010	Very Small Aperture Terminals
5850 – 7075 MHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die FSB-RU010 nicht anwendbar ist
10,7 – 11,7 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten
12,75 – 13,25 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten
13,75 – 14,50 GHz	FSB-RU002	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die keine generelle Bewilligung anwendbar ist (siehe Punkt 2.2.2)
13,75 – 14,50 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die weder FSB-RU002 noch eine generelle Bewilligung (siehe Punkt 2.2.2) anwendbar ist

17,3 – 18,1 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten
27,5 – 30,0 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die keine generelle Bewilligung anwendbar ist (siehe Punkt 2.2.2)

Die Funk-Schnittstellenbeschreibungen sind auf der Internet-Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unter folgender Adresse publiziert:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/fsb/index.html>

Anträge auf Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sind bei jenem Fernmeldebüro einzubringen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Satellitenfunkanlage errichtet und betrieben werden soll. Die Verwendung der von der Fernmeldebehörde aufgelegten Formulare („Antrag“ und „Technisches Datenblatt zum Antrag“) wird empfohlen (siehe <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/formulare/bewilligung/satelliten/index.html>).

### 2.2.2 Generelle Bewilligungen

Für folgende Arten von Satellitenfunkanlagen gilt eine generelle Bewilligung:

<b>Sende-Frequenzbereich</b>	<b>Funk-Schnittstellenbeschreibung</b>	<b>Verwendungszweck</b>
148,00 – 150,05 MHz	FSB-RU016	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Funkdienstes über Satelliten zur Teilnahme an Datenfunkdiensten mit Satelliten in niedrigen Umlaufbahnen („S-PCS < 1 GHz“)
1610,0 – 1613,8 MHz	Sub-Class 14	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1626,5 – 1660,5 MHz	FSB-RU005	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Funkdienstes über Satelliten, für die Sub-Class 11 oder Sub-Class 16 nicht anwendbar sind
1626,5 – 1645,5 MHz	Sub-Class 16	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1631,5 – 1634,5 MHz	Sub-Class 11	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1656,5 – 1660,5 MHz	Sub-Class 11 und Sub-Class 16	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1980 – 2010 MHz	Sub-Class 15	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
13,75 – 14,50 GHz	FSB-RU001	Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)
14,00 – 14,25 GHz	Sub-Class 12	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten

14,0 – 14,5 GHz	FSB-RU006	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten mit eingeschränkter Sendeleistung
14,0 – 14,5 GHz	FSB-RU015	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Funkdienstes über Satelliten, die fest in Luftfahrzeuge eingebaut sind („Aircraft Earth Station“ - AES)
29,5 – 30,0 GHz	FSB-RU006	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten mit eingeschränkter Sendeleistung

Die Funk-Schnittstellenbeschreibungen sind auf der Internet-Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unter folgender Adresse publiziert:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/fsb/index.html>

Der aktuelle Stand der generellen Bewilligungen ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/genbew.html>

### 3. IN-VERKEHR-BRINGEN VON SATELLITENFUNKANLAGEN

Das In-Verkehr-Bringen von Satellitenfunkanlagen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 27. November 2001, BGBl. I Nr. 134/2001, dem die Richtlinie 99/5/EG zu Grunde liegt. Insbesondere ist es gemäß § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes erforderlich, das In-Verkehr-Bringen von Satellitenfunkanlagen in Österreich, die nicht der Klasse 1 angehören (vgl. Punkt 2.2.2, letzter Unterpunkt) der nachfolgend genannten Stelle bekanntzugeben:

Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Höchstädtplatz 3

A-1200 Wien

Phone: +43 1 331 81 200

Fax: +43 1 334 27 62

E-Mail: [bftk@bmvit.gv.at](mailto:bftk@bmvit.gv.at)

Nähere Informationen über das In-Verkehr-Bringen von Funkanlagen sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/index.html>

### 4. FREQUENZKOORDINIERUNG

Bei individuell bewilligten Satellitenfunkanlagen (ausgenommen im Sende-Frequenzbereich 406,0 – 406,1 MHz) wird vor der Erteilung der Bewilligung aufgrund der im Antrag gemachten Angaben (technisches Datenblatt, Beschreibungen, Schaltpläne, Horizontprofil) überprüft, ob durch die Satellitenfunkanlage auf dem geplanten Standort und mit der (den) beantragten konkreten Sendefrequenz(en) bei Zugriff zum vorgesehenen Satelliten Störungen anderer bewilligter Funkanlagen verursacht werden können. Eine Bewilligung zum Betrieb solcher Satellitenfunkanlagen wird nur erteilt, wenn derartige Störungen nicht zu erwarten sind.

Die internationale Koordinierung und Notifizierung einer individuell bewilligten Satellitenfunkanlage nach den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) wird in jedem Fall durchgeführt, wenn durch die Satellitenfunkanlage Störungen von Funkdiensten im Ausland verursacht werden könnten. In anderen Fällen wird die internationale Koordinierung über Antrag durchgeführt.

Hinsichtlich des Satellitenempfangs kann seitens der Fernmeldebehörde kein Schutz vor Störungen durch terrestrische Funkdienste gewährleistet werden.

Bei generell bewilligten Satellitenfunkanlagen wird keine Frequenzverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

## 5. BEREITSTELLUNG VON KOMMUNIKATIONSNETZEN UND -DIENSTEN

Die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und – diensten sind in §§ 14 – 25 TKG 2003 geregelt.

Insbesondere ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten der Regulierungsbehörde (das ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Telefon: +43 (1) 58058-0, e-mail: rtr@rtr.at ) anzuzeigen (§ 15 TKG 2003).

## 6. GEBÜHREN

Für Satellitenfunkanlagen, die auf Grund einer individuellen Bewilligung betrieben werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Frequenzzuteilungsgebühr
- Frequenznutzungsgebühr

Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung 1998 (BGBl. II Nr. 29/1998 in der geltenden Fassung) festgelegt.

### 6.1 Frequenzzuteilungsgebühr

Die Frequenzzuteilungsgebühr ist **einmal** (in der Regel bei Erteilung der Betriebsbewilligung) zu entrichten. Sie beträgt Euro 98,11 wenn keine internationale Koordinierung und Notifizierung durchzuführen ist. In Fällen, in denen eine internationale Koordinierung und Notifizierung erforderlich ist, beträgt diese Gebühr Euro 1962,17.

### 6.2 Frequenznutzungsgebühr

Die Frequenznutzungsgebühr wird **monatlich** für jeden Sender (einschließlich ggf. vorhandener Reserve-Sender) in Abhängigkeit von der maximalen Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders berechnet. Sie beträgt:

Max. Hochfrequenz- Ausgangsleistung	Monatliche Gebühr
a) bis 1 Watt .....	Euro 14,53
b) bis 6 Watt .....	Euro 36,34
c) bis 30 Watt .....	Euro 50,87
d) bis 150 Watt .....	Euro 109,01
e) bis 1000 Watt .....	Euro 327,03
f) über 1000 Watt .....	Euro 654,06

### 6.3 Stempelgebühren

Anträge auf Bewilligungserteilung und die zugehörigen Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der gültigen Fassung. Die Gebühr für den Antrag beträgt Euro 13,20. Für Beilagen beträgt die Gebühr Euro 3,60 je Bogen, jedoch höchstens Euro 21,80 je Beilage.